

## Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.



## Vorstand

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Per E-Mail: [irene.hager-ruhs@bmg.gv.at](mailto:irene.hager-ruhs@bmg.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Graz, am 11.11.2014

**Begutachtungsverfahren: Bundesgesetz, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (MMHmG-Novelle 2015), das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert wird (MABG-Novelle 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In oben näher bezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme und erlauben uns zu gegenständlichem Entwurf auszuführen wie folgt:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr auch die Basismobilisation in den Katalog der Tätigkeiten aufgenommen wird, die von MTF im Rahmen der Berufsausübung als Medizinischer Masseur ausgeübt werden dürfen. Inwieweit jedoch die Definition „im Rahmen der Berufsausübung als Medizinischer Masseur“ ausreicht, um diese Tätigkeiten der Basismobilisation in das Tätigkeitsprofil der MTF im Bereich der physikalischen Medizin zu integrieren, ist fraglich und wäre eine diesbezügliche Klarstellung wünschenswert.

Zudem erscheint der Begriff der „Basismobilisation“ hinsichtlich des davon umfassten Umfanges von Maßnahmen nicht ausreichend beschrieben und sollte in Hinblick auf die gewählte Formulierung „Unterstützung der Patienten bei der Verbesserung ihrer Mobilität und im sicheren Umgang mit Gehhilfen“ näher definiert bzw. eingegrenzt werden. Ferner erschiene es aus praxisrelevanten Erwägungen überlegenswert, eine Differenzierung der Begrifflichkeiten „Basismobilisation“ und „Erstmobilisation“ vorzunehmen. Eine solche detailliertere Definition würde dem Rechtsunterworfenen in der Praxis dienlich sein und könnten Fehlinterpretationen bzw. nicht notwendige Interpretationsspielräume tunlichst hintangehalten werden.

Es erschiene unserer Ansicht nach weiters empfehlenswert, diese Gesetzesnovelle zum Anlass zu nehmen, die Aktualisierung und Präzisierung des bereits im Jahre 2003 publizierten PhysiotherapeutInnen – Berufsprofils, gegebenenfalls in Form einer Ausformulierung der Tätigkeitsbereiche, Schnittstelle zwischen Physiotherapie und MasseurInnen vorzunehmen.

-2-

Begrüßenswert wäre es außerdem, wenn zusätzlich eine Übergangsregelung, analog zu den bisherigen Bestimmungen des § 38 MABG betreffend die Ausübung gehobener MTD-Tätigkeiten normiert werden könnte, wonach Personen, die eine Berufsberechtigung im MTF besitzen und in den letzten 8 Jahren mindestens 36/30 Monate einzelne Tätigkeiten der Physiotherapie ausgeübt haben, berechtigt sind, diese auch weiterhin auszuüben.

Aus systematischen Gründen erschiene es ferner sinnvoll, die Begrifflichkeit der Basismobilisation auch in § 39 MABG einzufügen, dies ist offensichtlich durch ein redaktionelles Versehen nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen  
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.



Univ.Prof.Dr. KH. Tscheliessnigg  
(Vorstandsvorsitzender)



Dipl.KHBW Ernst Fartek, MBA  
(Vorstand für Finanzen und Technik)